

## **ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN SOWIE INVESTITIONEN DER ASTOTEC HOLDING GMBH**

Für Bestellungen der Astotec Holding GmbH. (AHG) gelten, soweit denselben nicht besonders schriftliche Vereinbarungen zugrunde gelegt sind, ausschließlich die folgenden Einkaufsbedingungen:

soweit darin Bestimmungen fehlen, gilt ausschließlich das am jeweiligen Standort geltende Gesetz in jeweils gültiger Fassung. Abweichende Verkaufs- und Lieferbedingungen des Auftragsnehmers (AN) werden von der AHG nicht anerkannt. Mit der Annahme und Ausführung unserer Bestellungen anerkennt der AN die Einkaufsbedingungen der AHG.

### **1. Angebot**

Der AN hat die Leistungen bzw. Mengen und die Beschaffenheit genau auf die Anfrage der AHG abzustimmen und Abweichungen besonders hervorzuheben. Angebotslegung und Beratungsleistungen des AN sind für die AHG unverbindlich und unentgeltlich. Ebenso sind Anfragen an Dritte zur Angebotsabgabe durch den AN unverbindlich. Der AN ist verpflichtet, sich über alle Details, die die Ausführung der Lieferungen und/oder Leistungen oder den Anfragegegenstand beeinflussen, eigenverantwortlich zu informieren.

### **2. Auftragserteilung**

Bestellungen sind nur dann rechtsgültig, wenn sie mit einer AHG-Bestellnummer ausgefertigt sind. Mündliche oder telefonischen Bestellungen bedürfen daher der nachträglichen, schriftlichen Bestellung. Sonstige mündliche Absprachen und Änderungen der Bestellung haben nur Geltung, wenn sie von der AHG-Einkaufsabteilung schriftlich bestätigt werden. Die gänzliche oder teilweise Weitergabe unseres Auftrages an Dritte bedarf der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung durch die AHG.

Rückfragen sind ausschließlich an die AHG-Einkaufsabteilung im Werk Hirtenberg zu richten.

Als Auftragsbestätigung ist unsere Bestellung vom AN max. binnen 10 Tagen firmenmäßig unterfertigt an die AHG-Einkaufsabteilung zu retournieren. Eine Nicht-Retournierung oder das Nichtsenden einer Auftragsbestätigung gilt ausdrücklich als Einverständnis des AN der AHG-Bestellung, andernfalls behält sich die AHG den Widerruf des erteilten Auftrages vor. Abweichungen von unseren Bestellungen sind deutlich hervorzuheben und nur dann gültig, wenn sie durch die AHG-Einkaufsabteilung ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

### **3. Preis und Verpackung**

Falls Preis und Verpackung nicht schon in der Bestellung vorgeschrieben sind, sondern erst später genannt werden, so erlangen sie erst dann Gültigkeit, wenn sie von der AHG-Einkaufsabteilung schriftlich akzeptiert werden.

Die Ware ist gesetzeskonform, handelsüblich, zweckmäßig und einwandfrei zu verpacken. Die Rücksendung von Emballagen erfolgt FCA vom jeweiligen Anlieferungsstandort.

### **4. Liefertermin**

Wenn nicht anders vereinbart, sind Liefertermine gleich Eintrefftermine am Bestimmungsort.

Sobald der AN erkennt, dass eine rechtzeitige Lieferung oder Leistung ganz oder zum Teil unmöglich sind, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen.

Bei Lieferverzug ist die AHG berechtigt, Nachlieferungen unter Setzung einer Nachfrist zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten: dies unbeschadet von der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

Die Geltendmachung einer vereinbarten Pönale sowie eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt der AHG vorbehalten, und zwar auch dann, wenn eine verspätete Teillieferung von der AHG vorbehaltlos angenommen worden ist.

Vorzeitige Lieferung oder Leistungserbringung, darf nur mit Zustimmung der AHG erfolgen.

Erkennt der AN, dass vereinbarte Liefer- oder Leistungstermine nicht einzuhalten sind, ist er verpflichtet, dies mit Angabe der Dauer der wahrscheinlichen Verspätung unverzüglich der AHG-Einkaufsabteilung zu melden.

Ist durch ein Ereignis höherer Gewalt oder durch nachträgliche Anforderungen seitens der AHG eine Einhaltung des Liefer- oder Leistungstermin unmöglich, so muss dies der AHG-Einkaufsabteilung unverzüglich schriftlich angezeigt werden.

### **5. Lieferung, Versand, Versicherung**

Wenn nicht anders vereinbart, erfolgen Lieferungen und Versand stets frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des AN („DAP“ – Bestimmungsort laut Bestellung – Incoterms 2010). Sind andere Lieferbedingungen vereinbart, sind die von der AHG erteilten Versandvorschriften genau einzuhalten; allfällige Schäden und Kosten, die aus der Nichteinhaltung der Versandvorschriften entstehen, wie z.B. Mehrfracht, Wagenstandgeld, Zoll und

dergleichen, gehen ausschließlich zu Lasten des AN. Ebenso gehen Mehrkosten für beschleunigte Beförderung aufgrund von Lieferverzug ausnahmslos zu Lasten des AN. Falls keine Versandvorschriften vorliegen, sind die für die AHG günstigsten Verfrachtungsarten zu wählen. Ein Versand durch den Spediteur bedarf immer der Zustimmung der AHG; in einem solchen Falle sind sowohl die Versandvorschriften als auch die Bestellnummer der AHG, dem Spediteur, auch zur allfälligen Weitergabe an den Frächter bekanntzugeben.

Die Versandanzeige ist der AHG in einfacher Ausfertigung sofort bei Abgang der Sendung zu übermitteln. Der Sendung selbst sind ein Packzettel oder Lieferschein mit sämtlichen Bestelldaten beizufügen. Bei Lieferung von gefährlichen Gütern müssen die bestehenden behördlichen Vorschriften, insbesondere die Auflagen über die Ausführung und Kennzeichnung der Verpackung beachtet werden. Der AN hat Lieferungen auf seine Kosten ordnungsgemäß gegen Schäden aller Art zu versichern. Kosten für Transportversicherungen trägt die AHG nur bei ausdrücklicher Vereinbarung. Allfällige Gebühren und Abgaben gehen zu Lasten des AN.

#### **6. Prüfungen**

Der AN räumt der AHG und deren Kunden das Recht ein, jederzeit die mit der Durchführung des Auftrages verbundenen Tätigkeiten zu prüfen. Zugang zu den entsprechenden Arbeitsstätten und Unterlagen wird gewährt.

#### **7. Qualitätssicherung**

Der AN verpflichtet sich und seine Sublieferanten, bei der Durchführung seiner Lieferung und Leistung die Grundsätze der Qualitätssicherung entsprechend den einschlägigen aktuell gültigen Normen anzuwenden. Die AHG und deren Kunden haben das Recht, das Qualitätssicherungssystem des AN und seiner Sublieferanten jederzeit zu auditieren.

#### **8. Übernahme**

Die endgültige Übernahme der Lieferung oder Leistung erfolgt erst nach Überprüfung der gesamten Lieferung oder Leistung im Empfangswerk, auch wenn der Eingang von der AHG schon bestätigt oder die Rechnung schon bezahlt wurde. Demgemäß behält sich die AHG einen Eigentumsvorbehalt der Ware vor. Über- oder Unterlieferungen der bestellten Menge können nur angenommen werden, wenn von der AHG-Einkaufsabteilung schriftliches Einverständnis erteilt wurde.

Der Ware müssen bei Anlieferung sämtliche Lieferpapiere mit Angabe der AHG Bestelldaten beigelegt sein.

#### **9. Gefahrenübergang**

Unabhängig von der vereinbarten Lieferbedingung geht die Gefahr erst mit ordnungsgemäßer Übernahme der Lieferung einschließlich aller erforderlichen Lieferpapiere am Bestimmungsort auf die AHG über.

#### **10. Gewährleistung, Mängelanzeige**

Die Gewährleistung ist gesetzlich zugesichert und beträgt, falls nicht ausdrücklich in schriftlicher Form anders vereinbart für bewegliche Güter 24 Monate, für unbewegliche Güter 36 Monate.

Bei festgestellten Mängeln hat die AHG grundsätzlich das Wahlrecht zwischen Preisminderung, kostenloser Verbesserung, kostenlosen Austausch und im Falle wesentlicher unbehebbarer Mängel zum gänzlichen und teilweisen Rücktritt vom Vertrag. Der AN hat auf Verlangen der AHG mangelhafte Waren oder Leistungen unverzüglich auf seine Gefahr und Kosten gegen Mängelfreies auszutauschen oder zu verbessern. (Mit dem Zeitpunkt der Verbesserung oder des Austausches beginnt die Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen).

Fehler die erst bei Be- oder Verarbeitung oder während der Benutzung aufgetreten sind oder erkannt wurden, berechtigen die AHG die Vergütung hieraus entstandener Kosten zu verlangen.

Entspricht die Lieferung oder Leistung bei stichprobeartiger Übersicht nicht der Bestellung bzw. nicht dem Leistungsverzeichnis, so kann die ganze Lieferung oder Leistung retourniert werden. Unbeschadet der gesetzlichen Rechte für den Fall einer Gewährleistung des AN ist die AHG in dringenden Fällen oder falls der AN seinen Verpflichtungen aus der Gewährleistung nicht in angemessener Frist entsprechen will, auch berechtigt auf dessen Kosten Mängel oder Schäden zu beseitigen. Die Selbstkosten für eine solche Nacharbeit sind der AHG auch dann in voller Höhe zu ersetzen, wenn diese höher sind, als eine Nacharbeit beim AN ergeben würde.

Für eine Mängelrüge steht der AHG eine Frist von 2 Jahren zu. Geheime Mängel berechtigen die AHG auch nach Ablauf der 2-jährigen Frist zur jederzeitigen Mängelrüge.

Der AN erklärt durch Annahme der Bestellung ausdrücklich, dass an dem Liefergegenstand keine Rechte, insbesondere keine Schutzrechte Dritter haften. Er übernimmt die Verpflichtung, falls dennoch Rechte Dritter geltend gemacht werden sollten, die AHG schad- und klaglos zu halten und der AHG jeden daraus entstandenen Schaden voll zu vergüten. Für den Fall, dass die gelieferte und verbaute Ware Fehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes aufweist und die AHG deshalb in Anspruch genommen wird, hält der AN die AHG zur Gänze schad- und klaglos.

Auf die Dauer von 10 Jahren (bei Sicherheitsbauteilen 11 Jahre) ab letzter Lieferung verpflichtet sich der AN

Seite 3/5

in Bezug auf die von ihm gelieferten und verbauter Produkte, der AHG auf Anfrage den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferer unverzüglich zu nennen, sowie der AHG zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter zweckdienliche Unterlagen und Beweismittel, wie insbesondere Herstellungsunterlagen und Unterlagen aus denen Produktions- und Lieferchargen und/oder Produktions- und Lieferzeitpunkt hervorgehen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Der AN verpflichtet sich, dieses oben dargestellte Risiko einer Inanspruchnahme ausreichend versichert zu halten und der AHG über Aufforderung einen geeigneten Nachweis zu erbringen.

#### 11. Sicherheit und Umwelt

Der AN verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu erbringenden Leistungen, wie z.B. Bautätigkeiten, usw. an einem unserer Standorte laut dem gültigen nationalen ArbeitnehmerInnen Schutzgesetzes und unseren internen Sicherheitsvorschriften durchzuführen, sind.

Auch muss jede Lieferung den Regelungen des nationalen Gesetzes zum Schutz von ArbeitnehmerInnen in der jeweils letztgültigen Fassung entsprechen.

Jeder Lieferung müssen die relevanten letztgültigen Sicherheitsdatenblätter beigelegt werden.

Alle Behälter mit sicherheits- bzw. umweltrelevantem Inhalt müssen durch internationale Gefahrenkennzeichnung sowie durch Hinweise in deutscher und englischer Sprache eindeutig gekennzeichnet sein.

#### 12. Rechnungslegung

Rechnungen sind ausschließlich an die AHG, Standort Hirtenberg zu adressieren und per Post oder vorzugsweise digital per Mail direkt an die AHG Buchhaltung zu senden – Mail:

[accounting.ahg@astotec.com](mailto:accounting.ahg@astotec.com)

In den Rechnungen sind Bestellnummer sowie sämtliche für die Identifizierung notwendigen Bestell- und Lieferdaten anzugeben. Bei Arbeitsleistung ist der von der HHG bestätigte Arbeits- bzw. Zeitrachweis oder ein Abnahmeprotokoll beizulegen.

#### 13. Zahlung

Zahlungen erfolgen seitens der AHG nur nach Erhalt der Ware, nach geleisteter Arbeit in ordnungsgemäßen Zustand und vereinbarter Qualität, die durch die AHG schriftlich auf Lieferschein, Arbeits- bzw. Zeitrachweis oder auf einem Abnahmeprotokoll bestätigt werden und nach Erhalt der Rechnung.

Die Zahlungen erfolgen sofern nicht anders vereinbart, mit einem Zahlungsziel von:

**30 Tage abzüglich 3% Skonto oder 60 Tage netto**

Mit Datum am Lieferschein der übernommenen Ware oder mit von beiden Seiten unterzeichneten Arbeits-

bzw. Zeitrachweis oder Abnahmeprotokoll der geleisteten Arbeit und nach Eingangsdatum der Rechnung, beginnt das Zahlungsziel zu laufen.

Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das vom AN auf der Rechnung angegebene Konto. Allfällige Spesen des Zahlungsverkehrs trägt der AN.

Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung ist die AHG berechtigt, die gesamte Zahlung bis zur ordnungsgemäßen und vollständigen Erfüllung zurückzuhalten.

Nachnahmesendungen werden nur angenommen, wenn vereinbart.

Sollte durch die Nichtbeibringung eines in der Bestellung geforderten Dokumente bei der AHG zusätzliche Kosten entstehen, so werden diese dem AN verrechnet. Außerdem beginnt das Zahlungsziel erst mit dem Eingangsdatum dieser Dokumente zu laufen.

Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die AHG nicht berechtigt, seine Forderungen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

#### 14. Schadenersatz / Haftung

Soweit nicht anders geregelt, richtet sich der Schadenersatz nach den gesetzlichen Vorschriften.

Wenn nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine abweichende Haftungsregelung getroffen ist, ist der AN nur zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der der AHG unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften oder verspäteten Lieferung oder Leistung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem AN zuzurechnenden Gründen, entsteht.

Der AN wird der AHG, dessen Mitarbeiter, Angestellte, Beauftragte, Nachfolger, Rechtsnachfolger, Kunden und hinsichtlich sämtlicher Schäden, Kosten, Schadenersatz-pflichten, Ansprüchen, Rechtsstreitigkeiten und Verpflichtungen (einschl. Instandsetzungs-, und Ersatzbeschaffungskosten; Ersatz von Folgeschäden, Gerichtskosten und Anwaltsgebühren) schadlos halten, die auf einem vom AN zu verantworteten Mangel beruhen.

Auf Verlangen der AHG wird der AN unverzüglich die Verteidigung gegenüber einer von einem Dritten gegen der AHG erhobenen oder angedrohten Klage übernehmen.

Die Schadenersatzpflicht des AN ist gegeben, wenn auch dieser Verursacher des Schadens ist.

Der AN ist verpflichtet, sich angemessen für die durchzuführenden Arbeiten auf einen unserer Standorte, entsprechend mittels Haftpflichtversicherung zu versichern und dem Besteller oder der AHG-Einkaufsabteilung auf Verlangen diesen Versicherungsschutz nachzuweisen.

#### 15. Rücktritt / Storno

Die AHG hat das Recht, auch aus Gründen die der AN nicht zu vertreten hat, jederzeit ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist die AHG verpflichtet, dem AN die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten zu ersetzen. Darüberhinausgehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen.

Stellt der AN seine Zahlungen ein oder wird das Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches bzw. außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist die AHG berechtigt, mit sofortiger Wirkung von diesem Vertragsverhältnis zurückzutreten, wenn die Mehrheit der Geschäftsanteile des AN an Dritte veräußert werden.

#### 16. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt wie z.B. alle Formen von Krieg, Terror, Pandemien, Elementarkatastrophen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungsverpflichtungen. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren einander unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Nicht als Ereignisse höherer Gewalt werden beispielsweise Streiks, Erzeugungsfehler, Ausschuss, Versorgungsengpässe und Verzug von Sublieferanten betrachtet.

Wenn ein Ereignis höherer Gewalt länger als vier Wochen andauert, werden der AN und die AHG im Verhandlungswege eine Regelung der abwicklungstechnischen Auswirkungen suchen. Derjenige Vertragspartner, der sich auf ein Ereignis höherer Gewalt beruft, hat dies dem anderen Vertragspartner nachzuweisen.

#### 17. Compliance

Der AN bzw. Lieferant ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen bzw. solche Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betruges oder Untreue, Wettbewerbsverletzungen, Vorteilsgewährung, Vorteilsnahme, Bestechung oder ähnlicher Tatbestände (Delikte oder Verbrechen) von beim AN beschäftigten Personen und/oder Machthaber und/oder Dritten führen kann. Schon bei einem einzelnen Verstoß ist die AHG berechtigt, alle vertraglichen Verbindungen zum AN mit sofortiger Wirkung zu kündigen bzw. unverzüglich zu beenden. Der AN verpflichtet sich, bei der Herstellung und Beschaffung der Liefergegenstände sowie bei Erbringung einer Arbeitsleistung nachstehende Prinzipien und Rechte weltweit zu beachten:

- Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte, Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit;
  - Keine Diskriminierung aufgrund von Religion, Herkunft, Nationalität, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung oder Ähnliches;
  - Einhaltung von sozialadäquaten Arbeitsbedingungen;
  - Verantwortliches Handeln aller Mitarbeiter im nachhaltigen Umgang mit der Umwelt und deren Schutz;
  - Einhaltung der Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.
- Der AN wird sich bestmöglich bemühen, die Inhalte dieser Bestimmung an seine Lieferanten weiterzureichen.

#### 18. Werbung

Die Benutzung von Anfragen, Bestellungen, Auftragsbestätigungen des Bestellers und des damit verbundenen Schriftwechsels zu Werbezwecken ist nicht gestattet.

#### 19. Geheimhaltung

Der AN verpflichtet sich, alle nicht öffentlich bekannten, kaufmännischen, technischen und rechtlichen Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Sämtliche Unterlagen wie insbesondere Zeichnungen und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Unterlagen und Gegenstände sind nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse unter Beachtung der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Sublieferanten des AN sind vom AN entsprechend zu verpflichten.

#### 20. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Als Erfüllungsort für die Erbringung einer Leistung oder Lieferung ist der vereinbarte Standort bzw. Lieferort. Mangels einer solchen Vereinbarung gilt als Leistungs- oder Lieferort die Lieferanschrift/Abladestelle der AHG oder der Sitz der AHG, je nach Bekanntgabe durch die AHG.

Als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht in Wiener Neustadt, Österreich, als vereinbart.

#### 21. Allgemeine Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen oder rechtlichen Zweck möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

**Seite 5/5**

Es gilt österreichisches Recht.

Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf in der jeweils gültigen Fassung sowie die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sind ausgeschlossen. Eigentumsvorbehalte des AN bzw. Lieferanten werden nicht anerkannt.